Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

12	В	automatisierte Mahnverfahren		
		a) Gesamtheit der ein Verfahren betreffenden elektronisch gespeicherten Daten oder eine vollständige Wiedergabe der Verfahrensdaten	2 Jahre	maschinell erlassene Vollstreckungsbescheide und das Datum der Zu- stellung
		b) die Daten oder eine vollständige Wiedergabe des maschinell erlassenen Vollstreckungsbe- scheids und das Datum der Zustellung	30 Jahre	stellang
		c) Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids, Anträge auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids, auf Neuzustellung eines Mahnbescheids, auf Neuzustellung eines Vollstreckungsbescheids, Antworten auf Zwischenverfügungen	3 Monate	
		d) sonstiges Schriftgut mit Ausnahme der Zustel- lungsurkunden und der Widersprüche	3 Monate	
		e) Zustellungsurkunden und sonstige Zustel- lungsnachweise	6 Monate	
		f) Widersprüche	2 Jahre	
		g) für Fälle, die maschinell nicht weiterbearbeitet werden können (Nicht-EDV-Fälle), gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen) entsprechend		